

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für Gemeinbedarf: KiTa, Familienzentrum und Lernwerkstatt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Böschung mit eingeschränkter Pflanzbindung
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Böschung mit uneingeschränkter Pflanzbindung
- Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)

Ohne Festsetzungscharakter

- Versorgungsleitungen, unterirdisch
- Flurstücksgrenze / -nummer
- Flurgrenze
- Aufmaß Bäume Bestand
- Baugrenze nachrichtlich aus Bebauungsplan Nr. VII / 26 (Ursprungsfassung)
- Bestandshöhen über NHN

6.2 Zur Anpflanzung werden unter anderem folgende Arten empfohlen:

- Bäume:**
- Amberbaum (Liquidambar)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia)
 - Knackweide (Salix fragilis)
 - Maulbeerbaum (Morus nigra)
 - Platane (Platanus acerifolia)
 - Purpurerle (Alnus x spaethii)
 - Silber-Linde (Tilia tomentosa)
 - Silber-Weide (Salix alba)
 - Schnurbaum (Sophora japonica)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Walnuss (Juglans regia)
 - Winter-Linde (Tilia cordata)
- Sträucher:**
- Apfel (Malus spec.),
 - Blutahorn (Prunus cerasifera)
 - Eisenbaum (Parrotia persica)
 - Hartriegel (Cornus alba)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Holunder (Sambucus nigra)
 - Kornelkirsche (Cornus mas)
 - Rosmarinweide (Salix rosmarinifolia)
 - Salweide (Salix caprea)
 - Sommerflieder (Buddleja)
 - Wildbirne (Pyrus pyramter)

6.3 Bäume sind als Hochstämme oder Solitär, 3 X verschult, Stammumfang mind. 16 cm oder Heister Höhe mind. 2,50 m zu pflanzen. Für Baumpflanzungen sind mindestens 6 m² große unversiegelte Pflanzflächen mit mindestens 12 m³ Wurzelraum vorzuhalten.

Sträucher sind in der Pflanzqualität 2 X verschult, Höhe 60 - 100 cm zu pflanzen.

7 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 7.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche „Böschung mit uneingeschränkter Pflanzbindung“ (pfb-u) sind die vorhandenen einheimischen und standortgerechten Laubgehölze zu erhalten. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und durch Sukzession, Baum- und Strauchpflanzungen so zu entwickeln, dass ein artenreicher, gestufter Gehölzbestand entsteht. Abgängige Gehölze sind gemäß Pflanzenliste mit den unter 6.3. festgesetzten Pflanzqualitäten so nachzupflanzen, dass der Charakter eines geschlossenen Gehölzrings zur Sicherstellung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen entsteht bzw. erhalten bleibt. Eine befestigte Zufahrt und Zuwegung innerhalb der Grünfläche ist bis zu einer Breite von 6 m zulässig. Wenn aus zwingenden bautechnischen Gründen zur Herstellung einer Zufahrt ein Erhalt nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Rodung der jeweiligen Gehölze erfolgen. Die Pflegemaßnahmen sind im Sinne einer Unterstützung einer gelenkten naturnahen Entwicklung (konservierte Sukzession) auszuführen.
- 7.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche „Böschung mit eingeschränkter Pflanzbindung“ (pfb-e) sind die vorhandenen einheimischen und standortgerechten Laubgehölze unter Beachtung der vorhandenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu erhalten. Neupflanzungen innerhalb des Schutzzstreifens der Leitungen und Kanäle (2,50 m zwischen Stammachse und Außenkante Rohr) sind nicht zulässig. Eine befestigte Zufahrt und Zuwegung innerhalb der Grünfläche ist bis zu einer Breite von 6 m zulässig. Leitungsanschlüsse sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche ebenfalls zulässig. Wenn aus zwingenden bautechnischen Gründen ein Erhalt nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Rodung der jeweiligen Gehölze erfolgen.
- 7.3 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Falle des Absterbens sind entsprechende Ersatzpflanzungen unter Berücksichtigung der bestehenden Leitungen und Kanäle in räumlicher Nähe vorzunehmen. Bei Bedarf sind Wurzelsuch- und Wurzelschutzmaßnahmen vor Baubeginn durchzuführen. Bei Ersatzpflanzungen gelten die unter 6.3. festgesetzten Pflanzqualitäten als Mindestanforderung.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

- 8.1 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 HBO)
Es wird festgesetzt, dass die Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Fahrradabstellplätze entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) des Landes Hessen vom 14. Mai 2020 zu erfolgen hat.
- 8.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
Die nicht überbauten, nach Abzug der Grundflächen i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO verbleibenden Grundstücksfreiflächen sind als Vegetationsflächen herzustellen und zu unterhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich gelten folgende Festsetzungen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGB (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 1 **Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „KiTa, Familienzentrum und Lernwerkstatt“ sind bauliche Anlagen zulässig, die dem Zweck einer Kindertageseinrichtung (KiTa), eines Familienzentrums und einer Lernwerkstatt dienen. Weitere untergeordnete soziale, kulturelle und schulische Einrichtungen und Nutzungen sind zulässig.
- 2 **Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Innerhalb der Flächen für Stellplätze sind ebenso baulichen Anlagen für Abfallbehälter und baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.
- 3 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)**
3.1 Flachdächer als Hauptdachformen bis zu 10° Dachneigung sind auf mindestens 60% der neu zu errichtenden Dachflächen extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht min. 12 cm).
Hiervon ausgenommen sind die für technische Aufbauten oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen genutzten Dachflächen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen baulich- technisch nicht möglich ist.
Von der Dachbegrünungspflicht ausgenommen sind:
- Flächen für technische Anlagen < 15 m² Grundflächen
- Dachflächen, welche als Terrasse oder Wegfläche genutzt werden
- Flächen, welche im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z.B. für Belichtungszwecke)
- Vordächer sowie Eingangsüberdachungen
- Dachflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
3.2 Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung möglichst sparsam zu wählen. Die Dunkelräume sind in den mit Pflanzbindung festgesetzten Gehölzstreifen als Fledermausfunktionsräume zu erhalten. Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind nur insekten schonende Leuchten in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Die Beleuchtung soll konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht zu erzeugen. Zur Reduktion von Lichtemissionen sind die Beleuchtungszeiten auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschalter wird empfohlen.
Eine dauerhafte, indirekte Beleuchtung und Blendwirkungen in die angrenzenden Gehölzbestände sind zu vermeiden.
Fassadenbeleuchtung und Leuchtwerbung ist zu den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen unzulässig.
- 3.3 Bei der Neuanlage von Stellplatzflächen sind diese mit wasserdrähtigen Materialien wie Rasengittersteinen, Plaster mit einem Fuganteil von mindestens 20 Prozent zu befestigen. Die Erschließungsflächen / Wege sind in glatten, lärmimmierenden Oberflächen auszuführen. Die Oberflächenbefestigungen sind in hellen temperaturreduzierenden Materialien auszuführen, hiervon ausgenommen sind kontrastreiche Gestaltungen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

C. HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 9.1 **Artenchutz**
Mit Verweis auf §§ 39 und 44 BNatSchG darf im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Rodung bestehender Gehölzbestände zum Schutz von Vögeln nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.
Im Sinne des Vogelschutzes ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass ein Kollisionsrisiko für Vögel weitestgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind vorsorglich folgende Maßnahmen zu ergreifen: Halbdurchsichtige Glasflächen und Glasbausteine, bewegliche Sonnenschutzsysteme, z.B. vorgehängte und eingelegte Raster, Lisenen und Jalousien, farbige Gläser, geeignete Flächen und Oberflächen, Fassaden und Bauten aus Metallelementen und Drahtgeflecht, Solarfassaden, Reduktion der Spiegelwirkung und Begrünung. Vorschläge sind dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, Dopler, Heynen und Rößler, 2012) bzw. den jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
- 9.2 **Bombenabwurfgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Kampfmittelräummaßnahmen können notwendig werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten wird daher eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen empfohlen. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
- 9.3 **Bodenfunde**
Bodenfunde sind gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Marburg, den Magistrat der Stadt Kassel oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.
- 9.4 **Bodenschutz**
Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Mutterboden und Unterboden sollen getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden (nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes). Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischengrünung einzusäen. Bodenverrichtungen der nicht überbaubaren Flächen, z. B. durch Befahren während der Bauphase sind auf ein unabdingbares Maß zu beschränken und nach Abschluss der Bauphase wieder aufzulockern. Die Pflanz- und Bodenarbeiten betreffenden DIN-Normen (DIN 18 300 „Erarbeiten“, 18 915 „Bodenarbeiten“ und 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“) sind einzuhalten.
- 9.5 **Brandschutz**
1. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) in einem Umkreis von 300m über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden.
2. Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Eispisiervorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 31 auszuführen und ständig von Bewuchs freizuhalten.
3. Das Gebäude der Kindertagesstätte ist zugangseitig dauerhaft und gut sichtbar mit einer Hausnummer zu versehen.
4. Die Planung des Neubaus „Kindertagesstätte“ ist entsprechend der „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)“, Stand Mai 2012, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung oder in der zum Zeitpunkt der Planung aktuell geltenden Bauvorschrift durchzuführen. Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Die U3-Betreuung und -Inklusion soll vorzugsweise erdgeschossig berücksichtigt werden.
5. Ergänzend zur HE-Kita soll die GUV „Brandschutz- und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen“, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband bei der Planung berücksichtigt finden.
6. Die Anforderungen an die Abmessungen und die Tragfähigkeit der Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrt und Bewegungsfläche) richten sich nach der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (H-VV TB, HE 1).
7. Bei der Installation von Photovoltaikanlagen sind diese so auszuführen, dass Einsatzkräfte auch im Gefahrenfall bei Personenrettung und Brandbekämpfung vor Berührungsspannung geschützt sind. Bei der Ausführung ist der Leitfaden „Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ sowie das Fachblatt „Photovoltaikanlagen“ der Feuerwehr Kassel zu berücksichtigen.
- 9.6 **Wasserschutzgebietszone III**
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Eichwald und Tiefbrunnen Forst - Wasserwerk Bettenhausen - zu Gunsten der Städtischen Werke Kassel AG. Aufgrund dessen ist die Schutzgebietsverordnung (zweite Änderung und Neufassung) vom 18.05.2006 (StAnz. 27/2006 S. 1451) zu beachten und die dort aufgeführten Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände einzuhalten.
- 9.7 **Niederschlagswasser**
Die Entwässerung (Niederschlags- / Oberflächenwasser) des Gebiets erfolgt über das vorhandene bzw. geplante Entwässerungssystem. Es wird gem. § 37 (4) HWG und § 55 WHG darauf verwiesen, dass Niederschlags- / Oberflächenwasser dort, wo es anfällt, verwertet werden soll, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 9.8 **Stellplatzsatzung**
Im Geltungsbereich gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 9.9 **Altablagerungen**
Nach derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen und keine Altstandorte vorhanden. Ergeben sich bei bodenereifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel unverzüglich zu informieren.
- 9.10 **Unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen**
Bei Baumpflanzungen im Nahbereich von geplanten oder bestehenden unterirdischen Ver- oder Versorgungsleitungen bzw. bei der Neuverlegung von unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen im Bereich bestehender Bäume ist grundsätzlich der Regelabstand von 2,50 m (ab Außenkante Rohr der Leitung) gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zwischen geplanten Baumstandorten und vorhandenen Versorgungsleitungen vorzusehen und einzuhalten.

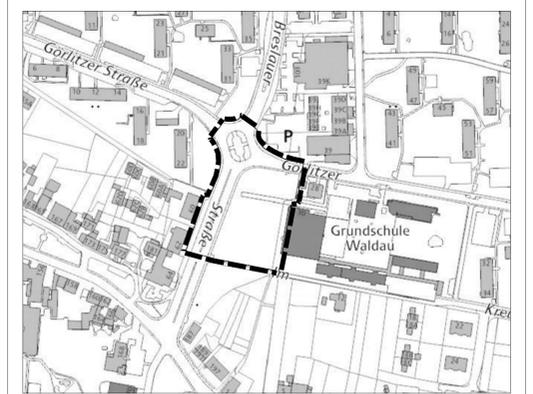
RECHTSGRUNDLAGEN

Stand: November 2023

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1972).
Hessisches Naturschutzgesetz (HesNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).
Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Fahrradabstellplatzverordnung vom 14. Mai 2020 des Landes Hessen.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVG).	Aufgestellt,
Vermessung und Geoinformation Kassel, 06.09.2024gez. Rus..... Vermessungsdirktorin	Kassel, 26.04.2023 Der Magistratgez. Nolda..... Stadtbauratgez. Büsscher..... Baudirektor
Als Bebauungsplan -Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 27.03.2023.	Öffentlich auslegen in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 . Kassel, 26.04.2023 Der Magistrat
Kassel, 29.03.2023 Die Stadtverordnetenversammlunggez. Dr. van den Hövel..... Stadtverordnetenvorsteheringez. Nolda..... Stadtbaurat
Hat öffentlich auslegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 17.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 021 vom 06.04.2023. Kassel, 30.05.2023 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutzgez. Lindemann..... Technischer Angestellter	Kassel, 09.09.2024 Die Stadtverordnetenversammlunggez. Dr. van den Hövel..... Stadtverordnetenvorsteherin
Hat erneut öffentlich auslegen gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB vom 18.09.2023 bis einschließlich 29.09.2023. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 048 vom 08.09.2023. Kassel, 06.10.2023 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutzgez. Lindemann..... Technischer Angestellter	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 09.09.2024 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Kassel, 09.09.2024 Die Stadtverordnetenversammlunggez. Dr. van den Hövel..... Stadtverordnetenvorsteherin
AUSFERTIGUNG	
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.	
Kassel, 12.09.2024gez. Sven Schoeller..... Oberbürgermeister	Der Magistratgez. Sven Schoeller..... Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Sitzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 45 vom 20.09.2024. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden. Kassel, 08.10.2024 Der Magistratgez. S. Fedderke..... Stadtklimarätin
Kassel, 12.09.2024 - Der Magistratgez. Sven Schoeller..... Oberbürgermeister	



Bebauungsplan

Nr. VII/26

"Campus Waldau"

1. Änderung

Maßstab 1:500

Kassel

Datum: 15.01.2024

Hilger König Künze Partnerschaft
Friedrich-Oberstraße 123 | 34119 Kassel
post@akp-planung.de | www.akp-planung.de